

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

1. ¹Die Bayerische Staatskanzlei und die Bayerischen Staatsministerien haben in ihrer **Gemeinsamen Bekanntmachung über den Aufbau raumbezogener Informationssysteme vom 7. Januar 1992 (AllMBI S.104, FMBI S.118)** festgelegt, dass für die Einrichtung raumbezogener Fachinformationssysteme grundsätzlich die amtlichen Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Basisdaten zu verwenden sind.
²Behörden und Dienststellen des Bundes, der Bezirke und Landkreise, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Firmen wird empfohlen, die Daten der Vermessungsverwaltung als Basis ihrer Fachinformationssysteme zu verwenden.
2. ¹Das **amtliche Grundstücks- und Bodeninformationssystem (GRUBIS)** enthält die Basisdaten der staatlichen Vermessungsämter, bestehend aus
 - dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) mit Eigentümer-, Flurstücks- und Bodenschätzungsdaten und
 - der Digitalen Flurkarte (DFK) mit Koordinaten der Grenz-, Gebäude- und sonstigen Vermessungspunkte, Flurstücksgrenzen und -nummern, Gebäude und Hausnummern, Nutzungsarten, Topographie, Verwaltungsgrenzen.
3. ¹Diese Richtlinien regeln den **Datenaustausch auf elektronisch lesbaren Datenträgern für alle Komponenten von GRUBIS**. ²Der Begriff "Datenaustausch" beinhaltet die Abgabe der Daten, als auch die Datenübernahme durch die Bayer. Vermessungsverwaltung. ³Er wird unter Zugrundelegung der in der Bayer. Vermessungsverwaltung angewendeten Datenabgabeverfahren erläutert. ⁴Als Kernstück werden Aufbau und Struktur der von der Bayerischen Vermessungsverwaltung gepflegten Schnittstellenformate beschrieben. ⁵Diese Richtlinien beinhalten keine Beschreibungen oder Bedienungsanleitungen der an den Vermessungsämtern eingesetzten EDV-Programme. ⁶GRUBIS-Fachbegriffe werden nur erläutert, soweit dies zum Verständnis der Dateninhalte der jeweiligen Schnittstellenformate unerlässlich ist. ⁷Ausführliche Beschreibungen zur Darstellung, Erfassung und Fortführung der GRUBIS-Daten enthalten die
 - Anweisung zur Einrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastereinrichtungsanweisung - KatEA),
 - Anweisung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (Katasterfortführungsanweisung - KatFA),
 - Anweisung für das Zeichnen von Katasterkarten und Vermessungsrissen in Bayern (Bayer. Zeichenanweisung - ZeichA).

⁸Diese Vorschriften können am Bayer. Landesvermessungsamt gegen Entgelt bezogen werden.

4. ¹Der eindeutige Raumbezug erfolgt auf der Grundlage des Landeskoordinatensystems (Gauß-Krüger-Koordinaten).
5. ¹GRUBIS-Daten können beim örtlich zuständigen staatlichen Vermessungsamt bezogen werden. ²Die Gebühren für die Abgabe der Daten bemessen sich nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter - GebO Verm (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils gültigen Fassung.
³Die Abgabe von Grenzpunktkoordinaten und Digitalen Flurkarten ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
⁴Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen nach Art. 11 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes (BayRS 219-1-F).
6. ¹Der Nutzer ist berechtigt, die von der Bayerischen Vermessungsverwaltung bezogenen Daten für den eigenen Bedarf uneingeschränkt zu verwenden. ²Die Weitergabe der Daten in digitaler oder analoger Form an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen zulässig.
7. ¹Die DatRi-GRUBIS enthält eine Vielzahl von Datensatzbeispielen. ²Leerzeichen werden darin als tiefgestellte Punkte dargestellt.